Gemeinde Sielenbach

Schwaigstraße 16, 86577 Sielenbach

18. Änderung des Flächennutzungsplans

“Speicher- und Energiepark Sielenbach“

Zusammenfassende Erklärung

Fassung vom 10.09.2025

PUNCTO plan

Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 – 20 46 04 30

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines **3**

Anlass und Ziele der Planung 3

Verfahrensablauf 3

Berücksichtigung der Umweltbelange **3**

Schutzgut Boden, Geologie, Wasser und Fläche 3

Schutzgut Tiere und Pflanzen 4

Schutzgut Luft und Klima 4

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung 4

Schutzgut Mensch 4

Schutzgut Kultur- und Sachgüter 4

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung **5**

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung **5**

Sonstige Planungserfordernisse und Änderungen **6**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten **6**

Allgemeines

Die zusammenfassende Erklärung soll gemäß § 6a Abs. 1 BauGB Auskunft geben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit dem Änderungsbeschluss des Rates am 16.04.2025 wurde die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde beschlossen. Es soll eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Speicher- und Energiepark Sielenbach" ausgewiesen werden.

Anlass und Ziele der Planung

Anlass der Planung ist die Absicht der Gemeinde, einen aktiven Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten. Dabei soll das bestehende Umspannwerk Sielenbach insbesondere um Batteriespeicher erweitert werden. Auch weitere Anlagen und Nutzungen sollen potenziell zugelassen werden, um der schnelllebigen Entwicklung des Energiemarkts Rechnung zu tragen.

Ziel und Zweck der Planung sind Errichtung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Erzeugung, Speicherung, Netzeinspeisung, Übertragung, Umwandlung, Nutzung, Verteilung, Vertrieb, Erforschung, und Erprobung von Energieanlagen und Energie, sowie landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der APV (Agri-Photovoltaik).

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie dem Änderungsbeschluss des Flächennutzungsplanes des Rates wurden die Voraussetzungen für die Bauleitpläne geschaffen.

Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss	16.04.2025
Beteiligung nach § 3. 1 BauGB	30.04.2025 bis 03.06.2025
Beteiligung nach § 4. 1 BauGB	17.04.2025 bis 20.05.2025
Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	09.07.2025
Beteiligung nach § 3. 2 BauGB	14.07.2025 bis 15.08.2025
Beteiligung nach § 4. 2 Bau GB	14.07.2025 bis 15.08.2025
Behandlung der eingestellten Abwägungsthemen	10.09.2025
Feststellungsbeschluss	10.09.2025

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Genehmigung durch das Landratsamt und der Bekanntmachung durch die Gemeinde wirksam.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt.

Schutzgut Boden, Geologie, Wasser und Fläche

Durch das Vorhaben findet eine nahezu vollständige Versiegelung der Fläche statt. Dies ist mit dem Verlust natürlicher Bodenfunktionen verbunden. Auch das Speichervermögen des Bodens für Niederschläge wird reduziert. Die Flächen zwischen den Speichercontainern werden wassergebunden

befestigt, so dass die Niederschläge hier versickern können. Das Vorhaben kommt ohne die Nutzung von Pestiziden und Düngemittel aus, was sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirken kann.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope von der Planung betroffen. Die naturschutzfachliche Bedeutung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen wird als gering eingestuft, seltene oder gefährdete Pflanzenarten sind hier nicht zu erwarten. Die Flächen eignen sich nur bedingt als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- oder Wohnstätte, oder als Jagd- oder Nahrungsgebiet. Unter den Vögeln können Offenlandarten und Bodenbrüter dennoch geeignete Habitate vorfinden, auch als Jagdgebiet für Greifvögel ist es geeignet. Durch das Vorhaben finden eine Barrierewirkung und nahezu vollständige Versiegelung der Fläche statt. Für Flora und Fauna ist der Standort nur noch sehr eingeschränkt nutzbar, wobei anzumerken ist, dass sich auch eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche nur in sehr geringem Maße als Habitat für Pflanzen und Tiere eignet. Andere Biotoptypen sind von der Planung nicht betroffen. Die Auswirkungen sind demnach als gering zu beurteilen.

Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet besitzt allgemeine Funktionen für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet. Eine bedeutende Kaltluftabflussfunktion des Plangebiets ist nicht bekannt. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung von Energieinfrastruktur ein notwendiger Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet wird, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima insgesamt leicht positiv zu bewerten.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Im Bereich des Plangebiets ist das Landschaftsbild von der landwirtschaftlichen Flur geprägt und durch zwei bestehende 110kV und 380kV Hochspannungs-Freileitungen mit mehr als 20m hohen Masten vorbelastet. Bereits vorhanden ist außerdem das Umspannwerk, welches sich im Plangebiet befindet. Durch die Größe, den technischen Charakter des Vorhabens und die Nähe zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet besteht eine Auswirkung auf das Landschaftsbild, die jedoch vor allem durch die Vorbelastung des Plangebiets als nicht erheblich eingestuft werden kann. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern, wird das Plangebiet eingegrünt.

Schutzgut Mensch

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von mindestens 500 m zu der geplanten Anlage. Eine unzulässige Störung der nächstgelegenen Wohnbebauung in Form von Lärmbelästigung durch den Speicher- und Energiepark ist, aufgrund dieser Entfernung auszuschließen. Beim Betrieb der Wechselrichter und Transformatoren entstehen schwache elektromagnetische Felder, welche durch die metallischen Gehäuse der Wechselrichter bzw. der Transformatorstationen weitgehend von der Umwelt abgeschirmt werden. Auch liegen diese Anlagen auf dem Betriebsgelände und sind damit für betriebsfremde Personen unzugänglich. Insgesamt sind somit keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch elektrische bzw. magnetische Felder zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind als gering zu beurteilen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Sollten Bodendenkmäler im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme gefunden werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs.1 BauGB: 30.04.2025 bis 03.06.2025
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 14.07.2025 bis 15.08.2025

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden fand durch Zusendung der Unterlagen in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: mit Anschreiben vom 17.04.2025 bis 20.05.2025
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: mit Anschreiben vom 14.07.2025 bis 15.08.2025

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten wichtige Hinweise oder Einwände, die wie folgt behandelt wurden:

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg** wies auf den Verlust von ca. 1,5 ha landwirtschaftlicher Fläche hin. Sinnvolle Alternativstandorte kommen, aufgrund der notwendigen Nähe zum bestehenden Umspannwerk, nicht in Frage.

Der **Landesverbund für Vogelschutz in Bayern e. V.** wies darauf hin, dass keine konkreten Vorgaben zur Flächennutzung im FNP und BP enthalten seien. Weiter wurde auf die Beachtung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hingewiesen. Eine Konkretisierung zur geplanten Flächennutzung findet auf Bebauungsplanebene statt. Ein Regelungsbedarf auf FNP-Ebene ergab sich nicht.

Weiter äußerte sich die **Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg** und wies auf ein angrenzendes Bodendenkmal hin. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) sei zu beteiligen. Das BLfD wurde im Zuge der Beteiligungen nach §§ 4.1 und 4.2 BauGB beteiligt und gab keine Stellungnahme ab. Aufgrund des Abstandes zum Bodendenkmal ist keine Betroffenheit gegeben.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Aichach-Friedberg** wies auf die Notwendigkeit einer Ausgleichsmaßnahme für den Verlust eines Bruthabitats der Feldlerchen hin. Eine grundsätzliche Lösung (Anlage von Lerchenfenstern) wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Umweltbericht ergänzt.

Der **Markt Altomünster** hegte keine Einwände gegen die Planung, sofern der östlich angrenzende Feld- und Waldweg des Marktes Altomünster nicht als Erschließungsstraße dient und bei den Baumaßnahmen nicht verwendet wird. Die Flurstücke des Marktes Altomünster sind nicht vom Änderungsbereich betroffen. Ein bestehender Wirtschaftsweg der Gemeinde Sielenbach ist als Zuwegung geplant.

Darüber hinaus hat die **Polizeiinspektion Aichach** zu dem Vorhaben Stellung genommen und unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung erteilt. Dabei wurde u.a. auf eine auszuschließende Blendwirkung, die Abfrage der Ausbauabsichten der zuständigen Behörde der AIC 29, DAH 28 und angrenzender Wirtschaftswege sowie auf den Ausschluss einer möglichen Unfallgefahr für Verkehrsteilnehmer und der Gefahr von Modulabrissen durch Starkwinde eingegangen. Zudem dürfe die Gefahrensituation durch das Vorhaben nicht erhöht werden. Da in erster Linie Batteriespeicher

vorgesehen sind, sind keine Reflexionen zu erwarten. Zusätzlich befindet sich der geplante Speicher- und Energiepark nördlich des bestehenden Umspannwerks und die Einfriedung wird mit Kletterpflanzen eingegrünt. Eine neue Gefahr für Verkehrsteilnehmer entsteht nicht. Seitens der Verkehrssicherheitsbehörde bestehen keine relevanten Ausbauabsichten. Mögliche Einflüsse von Starkwinden werden im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.

Ferner beteiligte sich die **Regierung von Schwaben – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.** Der **Regionale Planungsverband Augsburg** schloss sich der Stellungnahme an. Darin wurde ein mögliches beachten des Anbindegebots gemäß Landesentwicklungsplan erörtert. Um Zersiedlung zu vermeiden seien neue Siedlungseinheiten möglichst in Abbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen. Eine Anbindung läge im vorliegenden Falle nicht vor. Da das Anbindegebot jedoch nur für neue Siedlungseinheiten gilt, wurde empfohlen, die Festsetzungen des Bebauungsplans so zu konkretisieren, dass der Bau von neuen Siedlungseinheiten im Plangebiet ausgeschlossen wird. Dies wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Vorhaben steht demnach in Einklang mit den Zielen des Landesentwicklungsplans bzgl. des Anbindegebots.

Das **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth** hat im Rahmen seiner Stellungnahme auf die Einhaltung der Bodenschutzklausel und Belange des Umweltschutzes hingewiesen und empfohlen, die Standortwahl auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Zudem wurden Hinweise zur Raumordnung, zu Böden mit hoher Funktionserfüllung, zu einem Bodendenkmal, zur Bodenfeuchte sowie zur möglichen Beeinträchtigung öffentlicher Belange gegeben sowie ergänzende Hinweise. Es wurden die genannten Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in den Umweltbericht aufgenommen und die Alternativenprüfung weiter ausgeführt. In einer erneuten Stellungnahme forderte das WWA weitere Nachbesserungen. Die genannten Punkte wurden bereits ausführlich in den Planunterlagen behandelt. Im Umweltbericht (Kap. 3.1.4) wurde die Abwägung zu G 6.2.3 LEP weiter ausgeführt. Weiterer Handlungsbedarf ergab sich nicht.

Sonstige Planungserfordernisse und Änderungen

Im Zuge der Planbearbeitung haben sich folgende zusätzliche Anpassungen, Änderungen, Sachverhalte ergeben:

- Ergänzung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht unter Punkt 8
- Ergänzung einer Bewertung der Umwelteinwirkungen der Planung durch Lichtreflexionen im Umweltbericht unter Kapitel „4.5 Mensch“
- Ergänzung im Umweltbericht zum Landesentwicklungsprogramm Bayern (Abschnitt 6.2.2, 5.4 und 7.1)
- Anpassung einer Formulierung im Umweltbericht
- Ergänzung im Umweltbericht, Kap. 3.1.4 zu G 6.2.3 LEP

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung sieht eine Erweiterung des bereits bestehenden Umspannwerks Sielenbach durch Batteriespeicher vor. Die Speicher tragen zur Entlastung der Netze und zur Stabilität der Stromversorgung bei. Der Anschluss der Batteriespeicher am Umspannwerk ist zwingend. Durch ihre Positionierung in direkter Nähe des Umspannwerks kann ein direkter Anschluss an diesen Knotenpunkt ohne Verlegung von weiteren Stromleitungen erfolgen.

Darüber hinaus ist das Gebiet bereits vorbelastet durch 110kV- und 380 kV-Freileitungen mit Masten. Bereits vorhanden ist außerdem das Umspannwerk, welches sich im Plangebiet befindet. Durch die geplanten Anlagen entstehen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Ein dezentraler Ausbau solcher Infrastrukturen ist erforderlich, um eine sichere, kostengünstige und

effiziente Energieversorgung gewährleisten zu können. Es handelt sich um einen technisch vorgeprägten Landschaftsraum und nach dem Bundesamt für Naturschutz (2010) um keinen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Im Umkreis von ca. 250m befinden sich ein Hühnermaststall (Gemarkung Sielenbach) sowie ein „Sondergebiet landwirtschaftlicher Warenhandel und Agrartechnik/landwirtschaftliche Reparaturwerkstatt" (Gemarkung Wollomoos). In unmittelbarer Nähe südlich der Kreisstraße wurde am 16.05.2024 ein Aufstellungsbeschluss für ein „Sondergebiet Freiflächenfotovoltaikanlage und Gewerbegebiet westlich von Wollomoos-Am Weinberg" gefasst.

Öffentliche Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist über den Anschluss an das Umspannwerk und die Kreisstraße AIC29 / DAH18 gesichert.

Sinnvolle Alternativstandorte im Gemeindegebiet kommen daher nicht in Frage. Das Plangebiet ist bereits technisch vorbelastet. Das Vorhaben entspricht aufgrund der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen dem Grundsatz 7.1.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Der Ausbau von Infrastruktureinrichtungen ist notwendig, um die Energiewende voranzutreiben.